

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Bern, 11. April 2012

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG) danken wir Ihnen bestens. Als zentraler Akteurin in der Sozialhilfe ist der SKOS sehr an der Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen im Sinne eines Beitrages zur wirksamen Armutsbekämpfung gelegen.

Gesamteindruck

Die SKOS begrüsst die Schaffung eines Rahmengesetzes zur eigenständigen Regelung der Weiterbildung. Aus der Sicht der SKOS ist die Förderung der Grundkompetenzen zentral. Die Gesetzesvorlage gibt dem Thema Grundkompetenzen gebührendes Gewicht.

Personen mit Lücken im Bereich der Grundkompetenzen sind erhöhter Gefahr von beruflichem und sozialem Ausschluss ausgesetzt. Der Staat hat deshalb grosses Interesse, sich für den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen einzusetzen. Vor dem Hintergrund des erhöhten Risikos der Arbeitslosigkeit sowie des drohenden Fachkräftemangels gewinnt das geplante Bundesgesetz über die Weiterbildung an Bedeutung. Die SKOS unterstützt das Bestreben nach verbesserten Voraussetzungen zur Chancengleichheit und insbesondere auch die verstärkte Koordination zwischen den relevanten Akteurinnen sowie die Schaffung von neuen Finanzierungsmöglichkeiten.

Zweck und Gegenstand (Art. 1)

Ziel und Gegenstand des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über die Weiterbildung weisen in die richtige Richtung.

Die SKOS begrüsst die mit diesem Gesetz anvisierte Stärkung des lebenslangen Lernens im Bildungsraum Schweiz. Das in Art. 1 Abs. 2 Buchstabe c ausdrücklich formulierte Ziel der Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen setzt den richtigen Akzent. Denn erst sie öffnen den Zugang zu Wissen, Gesellschaft und Kultur und tragen entscheidend zur beruflichen und sozialen Integration bei. Sie sind unabdingbare Voraussetzung für eine unabhängige Lebensführung sowie für die vollständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Verantwortung (Art. 5)

Die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Begünstigung von Weiterbildungen muss verbindlich geregelt werden.

Die Arbeitgeber nehmen im Zusammenhang mit der Förderung von Weiterbildung eine wichtige Rolle ein. Die geplanten Bestimmungen gehen allerdings zu wenig weit. Die SKOS spricht sich für eine explizite Verpflichtung der privaten und öffentlichen Arbeitgeber zur Begünstigung von Weiterbildung der Arbeitnehmenden aus.

Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung (Art. 7)

Die Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung stellt eine wichtige Integrationsvoraussetzung dar.

Die Anrechnung von informeller Bildung ist u.a. bei Migrantinnen und Migranten eine wichtige Chance für die berufliche Integration. Die vermehrte Transparenz und gleichwertige Verfahren zur Anrechenbarkeit stellen eine begrüssenswerte Verbesserung dar.

Verbesserung von Chancengleichheit (Art. 8)

Die Verbesserung der Chancengleichheit und im Besonderen der Arbeitsmarktfähigkeit für geringqualifizierte Personen entspricht einem zentralen Anliegen der Sozialhilfe.

Aus Sicht der Sozialhilfe wird das Postulat zur verbesserten Chancengleichheit von geringqualifizierten Personen in Bezug auf ihre Arbeitsmarktfähigkeit vollständig geteilt und die SKOS begrüsst die explizite Nennung (Art. 8 Buchstabe d). Es wird damit anerkannt, dass der Weiterbildung ergänzend zum Erwerb der Grundkompetenzen eine Schlüsselstellung für die Integration auf dem Arbeitsmarkt zukommt.

Begriff Grundkompetenzen (Art. 13)

Grundkompetenzen sind angesichts des raschen gesellschaftlichen Wandels im Gesetz nicht abschliessend aufzulisten.

Die SKOS begrüsst, dass im Gesetzesentwurf die zentralen Grundkompetenzen wesentlich breiter gefasst werden als beim bisher verwendeten Begriff des Illittrismus. Die in Art. 13 gefasste Definition von Grundkompetenzen sollte jedoch um den Aspekt ergänzt werden, dass das Erlernen von Grundkompetenzen die grundlegende Voraussetzung für eine volle Teilnahme an Bildung, Gesellschaft, kulturellem Leben sowie am Arbeitsmarkt darstellt. Die Liste der Kompetenzbereiche sollte deshalb um den Bereich der Sozialkompetenzen erweitert werden: *Art. 13 Buchstabe e Soziale Kompetenzen*. Insgesamt sollte jedoch auf eine abschliessende Auflistung von Grundkompetenzen verzichtet werden, da sich der Begriff dynamisch verhält und sich im Zeitverlauf parallel mit den Anforderungen zur Teilnahme an Gesellschaft und Arbeitsmarkt verändern kann.

Der Gesetzesentwurf schliesst hier eine Lücke für Personen mit mangelnden Grundkenntnissen, die nicht unter ein Spezialgesetz fallen und die in der Sozialhilfe stark vertreten sind. Dazu gehören u.a. Schweizerinnen und Schweizer, die nicht unter das Arbeitslosen- oder das Invalidenversicherungsgesetz fallen. Die SKOS begrüsst dies ausdrücklich.

Ziel Grundkompetenzen (Art. 14)

Bund und Kantone sollen gemeinsam mit den öffentlichen und privaten Arbeitgebern den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen für alle Erwachsenen fördern.

Es muss erklärtes Ziel dieses Gesetz sein, allen Personen mit fehlenden oder ungenügenden Grundkompetenzen einen Zugang zu ermöglichen, diese Fähigkeiten zu erwerben. Diese Aufgabe kann nur im Verbund mit den zentralen Akteurinnen und Verantwortlichen gelöst werden. Deshalb müssen Bund, Kantone und Arbeitgeber gemeinsam für die Erreichung dieses Ziels sorgen.

Monitoring (Art. 19)

Die Erfassung und Beobachtung über die Weiterbildungsbeteiligung und den Weiterbildungsmarkt ist zentral für die Dienstleistungserbringung und die gezielte Steuerung.

Für die Sozialhilfe von grossem Interesse ist die Frage, ob bildungsferne Personen und solche, denen Grundkompetenzen fehlen, auch und in welchem Umfang in Genuss von Weiterbildung kommen. Die SKOS unterstützt daher ein Monitoring, das Aussagen zur Beteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen an der Weiterbildung erlaubt. Mit Hilfe dieser Erkenntnisse können allfällige Defizite korrigiert werden.

Organisation und Abläufe

Die angestrebte Koordination zwischen Bund und Kantonen und eine ausreichende Finanzierung fördern die Wirksamkeit der Gesetzesvorlage.

Die bisher ungenügende Abstimmung zwischen Bund und Kantonen soll besser koordiniert werden. Für die Koordination der Massnahmen von Bund, Kantonen und weiteren Akteuren braucht es allerdings eine nationale, ganzheitliche und langfristige Förderstrategie, um das Zusammenspiel der bestehenden Spezialgesetze des Bundes sowie der kantonalen Gesetzgebung effizient sicherzustellen und um die Umsetzung und Finanzierung der Fördermassnahmen verbindlich zu regeln.

Bis heute ist das staatliche Engagement im Bereich Grundkompetenzen Erwachsener sehr bescheiden ausgefallen. Angesichts der hohen Anzahl von Betroffenen ist eine ausreichende Finanzierung absolut zwingend für die Zielerreichung (Art. 14).

Zudem sollte die vorgesehene Weiterbildungskonferenz (Art. 21) als repräsentatives Organ, einschliesslich der Vertreterinnen und Vertreter der Weiterbildungsinstitutionen, zusammengestellt werden.

Fazit

Die gesetzliche Verankerung der Weiterbildung und die zentrale Behandlung der Grundkompetenzen sind wichtige Massnahmen zur Verminderung von Armutsrisiken und sozialem Ausschluss.

Dass der Bedarf an zusätzlicher Förderung von Grundkompetenzen für Erwachsene vom Bund erkannt wurde und explizit im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgenommen wurden, erachtet die SKOS als wichtigen und wegweisenden Schritt in diese Richtung. Der Erwerb und Erhalt dieser grundlegenden Fähigkeiten sind aus Sicht der SKOS unabdingbar, um die berufliche und soziale Integration aller Erwachsenen sicherzustellen. Um die effiziente und effektive Umsetzung der Gesetzesvorlage zu gewährleisten, braucht es daher entsprechende organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS



Regula Unteregger, Vize-Präsidentin

Monbijoustrasse 22, Postfach, CH-3000 Bern 14
T +41 (0)31 326 19 19, F +41 (0)31 326 19 10
admin@skos.ch, www.skos.ch